



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 70. Der Brautschatz muß bey einer Erbfolge der Vorkinder von diesen zurückgezahlet werden

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

legt ist, dennoch die Brautschätze nicht nach dieser, sondern nach jener Qualitätsbenennung, weil die Polizeyordnung in diesem Puncte noch durch kein anderes dem neuen Saalbuche angemessenes gesetzliches Regulativ abgeändert worden, auch das Amt Detmold die rechtliche Vermuthung für sich hat, daß es bey der Verschreibung des in Frage seyenden Brautschatzes ganz ordnungsmäßig verfahren, keine Statte."

§. 70. Der Brautschatz muß bey einer Erbfolge der Vorkinder von diesen zurückgezahlt werden.

Ueber diesen Fall will ich das *praejudicium*, welches auch in Ansehung des Regresses zum Colonat merkwürdig ist, ganz umständlich geben.

Die Regierungs-Canzley erkannte in Sachen des Coloni Schlichting N. 2. zu Mackenbrück, Amts Derlinghausen, wider den Col. Kroos und dessen Ehefrau zu Ewenhausen N. 13. der Bauerschaft Greste, die Erbfolge in das Kroosische Colonat betreffend, am 18. Sept. 1794 folgendergestalt:

„Daß des Recurrenten Klage nicht für unstatthaft zu halten, sondern der Bescheid des Amts Derlinghausen vom 9. Oct. 1792 (ist folgender):

Da der Uerbe vor Annahme des Colonats ohne Leibeserben verstorben, dessen leibliche Geschwister, worunter auch des Klägers Ehefrau gehört, vor jenem Absterben vom Colonate verheyräthet und abgefunden sind, die leibliche Mutter des verstorbenen Uerben noch am Leben ist und das Colonat adminis-

trirt, Darstellung,

§

trirt,

strirt, aus der letzten Ehe der leiblichen Mutter des Unerben noch ein unverheurathetes Kind vorhanden ist, und einem Kinde keine zwey Colonate zu Theil werden können, welches geschehen würde, wenn des Klägers Ehefrau das quästionirte erhielte, so hat die Klage nicht Statt.

aufzuheben, und Recursen, unerheblichen Einwendens ungeachtet, schuldig seyen, das Kroosfische Colonat, da die ihnen verschriebene Meyerjahre bereits im May 1792 abgelaufen sind, der Ehefrau des Recurrenten, als nunmehriger Unerbin desselben, gegen Wiedererstattung des dieser in Gemäßheit des Eheverschreibungs-Protocolls vom 31. Jun. 1789 [3] act. entrichteten Brautschazes an Gelde und Naturalien innerhalb 4 Wochen abzutreten und die gewöhnliche Leibzucht zu beziehen, auch derselben von Zeit der angestellten Klage die vom Colonate erhobenen Nutzungen, praevia liquidatione & deduct. deduc., zu vergüten."

Rationes decidendi.

"Dem als Recursens Ehefrau, des Cord Kroos nachgebliebene Witwe, sich mit Johann Arend Beuger wieder verheurathete, so wurde, besage des Eheverschreibungs-Protocolls vom 12. May 1766 [18] act. verabredet und festgestellt, daß den Vorkindern nach Landesgewohnheit die Güter verbleiben, und beyde neuen Eheleute von jetzt an noch 26 Jahre mehern, sodann aber solche dem Unerben abtreten und die gewöhnliche Leibzucht beziehen sollten.

ten. Und in diese Meyerjahre trat, besage Eheverschreibungs-Protocoll vom August 1771 [19] aEt. der Recurse, mit dem die Recursinn nach Ableben des Johann Arend Beuger zur anderweiten Ehe schritt.

Dieser dem in hiesigem Lande üblichen bekanten Colonatsrecht gemäßen Verabredung zufolge müssen also Recursen nach Ablauf der ihnen verschriebenen, bereits am 12. May 1792 geendigten 26 Meyerjahre das Colonat abtreten, und haben darauf, so lange noch eins ihrer Vorkinder lebt, kein Erbrecht, so wenig, als ihre in jetziger Ehe erzeugte Tochter. Ist folglich gleich der letzte männliche Uerbe im Jahre 1792 unverheurathet verstorben, so steht doch ohne allen Zweifel dessen, zu jenen Vorkindern gehörenden, ältesten leiblichen Schwester vermöge der Landesverordnung vom 24. Sept. 1782 die Erbfolge in das Colonat zu; und daß dies des Recurrenten Ehefrau sey, ist von Seiten des Recursen nicht in Abrede gestellt.

Es thut auch nichts zur Sache, daß diese sich im Jahr 1789 auf das Schlichtingsche Colonat verheurathet, und vom Kroosfischen den ihr verschriebenen Brautshaß erhalten hat. Denn dadurch gieng nach Colonatsrecht und Landesobservanz ihr künftiges Erbrecht, zumal hier kein eigenbehdriges oder meyerstädtisches Colonat in Frage ist, nicht verloren, und steht ihr auch die Landesverordnung vom 8. May 1786 nicht im Wege, da darinn nur die Verwandlung zweyer Colonnate in eines und keinesweges verboten ist, daß ein Colonus ein anderes zu dem seinigen

Landesgesetzmäßig erwerbe, oder ererbe. Nur muß Recurrent billig den, seiner Ehefrau von den Recursen bezahlten, Brautschaß und die ihr mitgegebene Aussteuer wiedererstattten, weil sie darauf und auf die Erbfolge nicht zugleich Anspruch machen kann."

Gegen dieses Erkenntniß hat der Col. Kroos die Querel der Nichtigkeit eingewandt und um Verschickung der Acten gebeten; es ist aber durch eine von der Juristenfacultät zu Erfurt eingeholte, am 30. Jun. 1796 publicirte, Sentenz dabey gelassen, und davon an das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht appellirt, von diesem aber die Appellation auf Bericht und Gegenbericht mit der Ordination abgeschlagen, daß Recurrent und dessen Ehefrau gedächtes Colonat dem Recursen für die prätendirten Meliorationen auf den Fall, daß ihm diese zuerkannt werden würden, zur Caution setzen sollte.

§. 71. Der Brautschaß, welcher einem Kinde gesetzlich verschrieben worden ist, gebührt in der Regel auch den übrigen, wenn gleich das Colonat nachher in Verfall gekommen ist.

Dieses wurde in Sachen des Colon. Austermann N. 1. zu Bahlhausen, Amts Detmold, wider die Austermannsche Tochter, jetzt verheiligte Lüdekings in Altendonop, per decretum der Regierung=Canzley am 7. Sept. 1797 erkannt.

§. 72. Der Brautschaß der Kinder ist der Verjährung unterworfen.

Ueber